

Einwohnergemeinde
Hauptstrasse 550
4716 Welschenrohr

Telefon: 032 639 50 50
Fax: 032 639 50 51
info@welschenrohr.ch
www.welschenrohr.ch

Wirtschaftsförderung für Firmen

Reglement über die Wirtschaftsförderung für ansiedlungswillige Unternehmen
durch die Einwohnergemeinde Welschenrohr vom 25. Juni 2007

§ 1

Zweck Die Einwohnergemeinde Welschenrohr fördert die Ansiedlung neuer Unternehmen und somit die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Gemeinde Welschenrohr. Die Rechtsform ist dabei nicht massgebend.

§ 2

Massnahmen Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Förderbeitrages, welcher auf die Anzahl Arbeitsplätze (in Stellenprozent) und die für neue Firmen schwierige Anfangsphase begrenzt ist.

§ 3

Gesuche Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen sind an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates zu richten. Das Gesuch ist innert einem Jahr nach Gründung der Firma zu stellen. Die Änderung der Rechtsform einer Firma löst keine Förderbeiträge aus.

§ 4

Entscheid Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall abschliessend.

§ 5

Laufzeit Die Laufzeit des Förderbeitrages beträgt maximal 4 Jahre.
1. Jahr voller Förderbeitrag
2. Jahr voller Förderbeitrag
3. Jahr halber Förderbeitrag
4. Jahr halber Förderbeitrag

§ 6

Beitragshöhe Die Beitragshöhe ergibt sich gemäss der Anzahl Vollzeitstellen.

1 Arbeitsplatz	- 100%	Fr. 1000.-/Jahr
2- 3 Arbeitsplätze	- 300%	Fr. 2000.-/Jahr
4-10 Arbeitsplätze	- 1000%	Fr. 4000.-/Jahr
11-20 Arbeitsplätze	- 2000%	Fr. 7000.-/Jahr
ab 21 Arbeitsplätze	über 2000%	Fr. 10000.-/Jahr

Die Lehrlingsausbildung wird doppelt bewertet.

§ 7

Beitragszahlung Sechs Monate nach der Bewilligung eines Gesuchs durch den Gemeinderat wird die Beitragshöhe (Anzahl Vollzeitstellen) erstmals erhoben. Gemäss dieser Erhebung wird der Förderbeitrag erstmals ausbezahlt. Die weiteren Erhebungen erfolgen jährlich am gleichen Stichtag.

Die Förderbeiträge werden anhand einer eingereichten Mitarbeiterliste (mit

Stellenprozenten) berechnet.

Die Förderbeiträge werden mit Steuern und Gebühren verrechnet. Ein restliches Guthaben wird der Firma ausbezahlt. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die gemachten Angaben zu überprüfen.

§ 8

Wegfall der Berechtigung Wird eine Firma aufgelöst oder ist eine Firma in Konkurs, erlischt die Berechtigung auf Förderbeiträge sofort.

§ 9

Finanzierung Für die Förderungsmassnahmen gemäss diesem Reglement bewilligt die Gemeindeversammlung jeweils auf Antrag des Gemeinderates einen Rahmenkredit.

§ 10

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Juli 2007 in Kraft.
Die geltende Praxis von Steuererleichterungen bei Firmenneugründungen wird durch dieses Reglement aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2007

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

René Allemann

Beatrice Fink